

Die Unterlassung der Begutachtung des Pflegegrades bis zum Tod

Offener Brief an Frau Annika Lenz von der KKH – Kaufmännische Krankenkasse – Pflegekasse

Sehr geehrte Frau Lenz

Lesen Sie bitte erst den Offenen Brief an den Vorstandsvorsitzenden Dr. Wolfgang Matz von der KKH (<http://www.chillingeffects.de/kkh-wolfgang-matz.pdf>) und den Offenen Brief an Frau Nadin Jahnke (<http://www.chillingeffects.de/kkh-nadin-jahnke.pdf>).

Mit Datum vom 08.09.2020 erhielt ich unter Betreff "Begutachtung der aktuellen Pflegebedürftigkeit" von der Pflegedienstleitung St. Michael von Frau Patricia Huber und Frau Jennifer Link die Mitteilung, dass sich die Pflegebedürftigkeit von Frau xxx verändert hat und ich daher umgehend die Höherstufung von Pflegegrad 3 auf Pflegegrad 4 beantragen soll, was ich am 13.09.2020 mit Schreiben an die KKH unter dem Betreff "Antrag auf erneute MDK-Begutachtung zwecks weiterer Höherstufung" getan habe.

Es entspricht offenbar nicht der Wahrheit, wenn Sie, Frau Lenz, behaupten, ich hätte "am 13.03.2023" einen Antrag auf Höherstufung gestellt. Wenn Sie an Ihrer Behauptung festhalten, dann legen Sie bitte der Kriminalpolizei diesen Antrag vom 13.03.2023 vor. Ich habe bereits am 13.09.2020 und nicht erst am 13.03.2023 Antrag auf Höherstufung gestellt.

Es entspricht außerdem offenbar nicht der Wahrheit, wenn Sie, Frau Lenz, behaupten, dass Frau xxx "seit dem 01.03.2023" die Voraussetzungen für Pflegegrad 4 erfüllte. Falls der MDK in den Jahren vom 13.09.2020 bis zum Tod am 14.04.2023 Frau xxx wenigstens eine einzige Sekunde gesehen hätte, dann hätte der MDK (heute MD) lange vor dem Tod von Frau xxx eine Höherstufung vorgenommen, denn bei Frau xxx waren nicht erst seit dem 01.03.2023 die Voraussetzungen für Pflegegrad 4 erfüllt.

Die Kriminalpolizei muss ermitteln, ob die KKH den Medizinischen Dienst überhaupt beauftragt hat, denn der Medizinische Dienst hat weder die verstorbene Frau xxx noch mich noch die beiden Altenpflegeheime noch die Hausärzte über eine angeblich bevorstehende Begutachtung unterrichtet. Der Medizinische Dienst hat Frau xxx und mich seit vielen Jahren überhaupt nicht mehr kontaktiert.

An Ende Ihres Briefes mit Kuvert vom 05.06.2023 und mit Vermerk "Es berät Sie Annika Lenz" steht:

"Haben Sie Fragen? Die beantworten wir Ihnen gern."

Man darf gespannt sein, ob Frau Annika Lenz Fragen beantwortet, z.B. die Kernfragen:

Habe ich erst am 13.03.2023 einen Antrag auf Höherstufung des Pflegegrades gestellt?

Hat Frau xxx erst seit dem 01.03.2023 die Voraussetzungen für Pflegegrad 4 erfüllt?

Mit Kuvert vom 05.06.2023 hat die KKH mit dem Vermerk im Briefkopf "Es berät Sie Annika Lenz" einen Brief an mich geschickt ("Guten Tag Herr yyy"), der fast denselben Wortlaut hat wie der Brief, den Dr. Wolfgang Matz fünf Wochen vorher an die Verstorbene ("Guten Tag Frau xxx") geschickt hat (siehe zum Vergleich des Wortlauts <http://www.chillingeffects.de/kkh-wolfgang-matz.pdf>, Seite 2).

Während die KKH unter der Leitung von Dr. Wolfgang Matz in dem Brief mit Kuvert vom 24.04.2023 an die Verstorbene behauptet, dass die Verstorbene die Voraussetzungen für **Pflegegrad 3** erfüllt, behauptet die KKH unter der Beratung von Annika Lenz in dem Brief mit dem Kuvert vom 05.06.2023, dass "Frau xxx" erst seit dem 01.03.2023 (???) die Voraussetzungen für **Pflegegrad 4** erfüllt hätte und ich ("Herr yyy") erst am 13.03.2023 (???) den Antrag auf Höherstufung für Frau xxx gestellt hätte.

Guten Tag Herr yyy,

Sie haben bei uns am 13.03.2023 (???) einen Antrag auf Höherstufung Ihres Pflegegrades für Frau xxx gestellt.

Da Frau xxx seit dem 01.03.2023 (???) die **Voraussetzungen für Pflegegrad 4 erfüllte**, erhalten Sie von uns ab diesem Zeitpunkt auch die entsprechenden Leistungen der stationären Pflege (nach § 43 Abs. 2 Elftes Sozialgesetzbuch, SGB XI).

Wir zahlen für Frau xxx 1774 € pro Kalendermonat. Dieser Betrag ist zur Deckung der pflegebedingten Aufwendungen bestimmt.

Dieser Bescheid ist ab sofort für Sie gültig. Alle vorhergehenden Bescheide zur Einstufung oder zu Ihrem Pflegegrad, zur Gewährung von Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kombinationsleistungen oder Leistungen bei vollstationärer Pflege sind damit aufgehoben. Ihre Pflegeleistungen berechnen wir immer auf der Basis des zuletzt festgestellten Pflegegrades.

Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch einlegen:

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides,
- schriftlich oder zur Niederschrift bei jeder KKH Niederlassung, direkt bei der Hauptverwaltung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH, 30125 Hannover oder
- in elektronischer Form durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Absenderfeld genannte E-Mail-Adresse.

Haben Sie Fragen? Die beantworten wir Ihnen gern.

Mit herzlichen Grüßen

KKH Kaufmännische Krankenkasse
Ihr Serviceteam